

Produktinformationsblatt ALSO Garantieverlängerung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Schutzbrief und den beigelegten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Gerätewert	Prämie für 12 Monate *	Prämie für 24 Monate *	Prämie für 36 Monate *
0 - 100 €	7,95 €	14,95 €	20,95 €
101 - 200 €	14,95 €	28,95 €	42,95 €
201 - 300 €	17,95 €	34,95 €	50,95 €
301 - 400 €	20,95 €	40,95 €	60,95 €
401 - 500 €	24,95 €	48,95 €	70,95 €
501 - 750 €	30,95 €	60,95 €	90,95 €
751 - 1000 €	34,95 €	68,95 €	100,95 €
1001 - 1500 €	51,95 €	101,95 €	151,95 €
1501 - 2000 €	81,95 €	161,95 €	241,95 €
2001 - 2500 €	102,95 €	202,95 €	302,95 €
2501 - 3000 €	119,95 €	236,95 €	352,95 €
3001 - 3500 €	138,95 €	272,95 €	404,95 €
3501 - 4000 €	171,95 €	338,95 €	504,95 €

Die Beitragszahlung erfolgt einmalig gegenüber der Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH.

1. Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Garantieverversicherung an. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung zur Garantieverlängerung sowie alle in der Beitrittserklärung genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert?

Wir versichern nach Ablauf der Garantiezeit des Herstellers, frühestens jedoch nach Ablauf des Monats nach Kauf des Gerätes, die in der Teilnahmebestätigung bezeichneten elektrischen und elektronischen Geräte gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen Schäden durch Konstruktionsfehler, Guss- und Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Für die Gesamtdauer des Versicherungsschutzes wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe sich nach dem Kaufpreis und der Laufzeit der von Ihnen gewählten Garantieverlängerung richtet.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Beitrittserklärung und den zugrundeliegenden Bedingungen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch:

- äußere Einwirkungen wie Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub
- Schäden durch den Transport des Gerätes durch ein Beförderungsunternehmen
- Witterungseinflüsse
- Vorsatz

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Bedingungen für die Versicherung zur Garantieverlängerung.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die in der Beitrittserklärung enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nicht-Beachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir in der Beitrittserklärung oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher uns eventuelle Änderungen mitzuteilen. Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nicht-Beachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadenfalles folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an.
- Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie uns mit der Schadenermittlung und -regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nicht-Beachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Stand: August 2015

Vertragsinformationen ALSO Garantieverlängerung

1. Versicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Thomas Buberl
Sitz der Gesellschaft Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA hat die Schutzbrief24 GmbH (Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft Hamm – Handelsregister Hamm HRB Nr. 2006) mit der Verwaltung Ihres Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Beitragseinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen etc.) unter dem zwischen AXA Versicherung AG und der Schutzbrief24 GmbH bestehenden Gruppenversicherungsvertrag beauftragt.

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an die Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm,

Telefon: 01806-244263*
e-mail: Also@schutzbrief24.de

*(20 Cent pro Verbindung aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent pro Verbindung)

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Ziffer 1 dieser Vertragsinformation genannt, die der Schutzbrief24 GmbH unter Ziffer 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung (in der Lebens-, Rechtsschutz und

der Krankenversicherung jedoch nur der Betrieb der Rückversicherung);

b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ihrer Beitrittserklärung zu dem zwischen der Schutzbrief24 GmbH und der AXA Versicherung AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Beitrittserklärung genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein: 19 %

8. Zusätzlich anfallende Kosten und / oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinaus gehen, entstehen für Sie Gebühren, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 2,- Euro), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 6,- Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den Versicherungsbedingungen und in Ziffer 3 des Produktinformationsblattes.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Mit Annahme Ihrer Beitrittserklärung werden Sie versicherte Person des Schutzbrief24-Gruppenversicherungsvertrages. Ihre Beitrittserklärung wird angenommen durch Ihre ergänzende Registrierung im Onlineportal. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich im Übrigen aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist, während der Sie an Ihre Beitrittserklärung gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm
e-mail: Also@schutzbrief24.de

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt mindestens 12 und maximal 36 Monate und endet stillschweigend.

13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der

Beziehung zur versicherten Person zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Versicherungsschutz liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes und diese Vertragsinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes findet auf Deutsch statt.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit Entscheidungen über Ihren Versicherungsschutz nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann zu kontaktieren:

„Versicherungsombudsmann e.V.“

Postfach 080632, 10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 50.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie mit Entscheidungen Ihres Versicherers nicht einverstanden sein haben Sie außerdem die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Stand: August 2015

Allgemeine Versicherungsbedingungen **ALSO** Garantieverlängerung

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind ausschließlich schriftlich an die Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an
Schutzbrief24: Telefon: 01806-244263*
e-mail: Also@schutzbrief24.de

*(20 Cent pro Verbindung aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent pro Verbindung)

Versicherungsnehmer:

Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4133, 59037 Hamm (kurz SB24)

Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen Schutzbrief erworben hat.

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (kurz AXA)

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Kaufbeleg benannte Gerät des privaten und gewerblichen Gebrauchs inklusive Originalzubehör, dass bei Antragseingang noch eine Restgarantie von mindestens 30 Tagen durch den Hersteller hat.

2. Nicht versicherbar sind, (re)importierte Geräte und Geräte, bei welchen die Herstellergarantie bei Antragseingang bereits abgelaufen ist sowie Geräte die bei Antragseingang bereits beschädigt oder zerstört sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum.

3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämien werden ab-

züglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Garantiezeit des Herstellers, frühestens jedoch nach Ablauf des 12. Monats nach Kauf des Gerätes, für Beschädigung und Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:

- a) Konstruktions- u. Materialfehler;
 - b) Herstellungsfehler;
 - c) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler;
3. § 476 BGB (Beweislastumkehr) findet keine Anwendung.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

a) Abhandenkommen und Verlust versicherter Geräte;

b) Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte; Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen; Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;

2. Schäden

- a) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
 - b) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche - insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende - Verwendung oder Reinigung des Gerätes sowie durch Bedienungsfehler;
 - c) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler – ausgenommen die Hardware, sofern der versicherte Gegenstand eine Festplatte oder eine Netzwerkfestplatte ist (ohne die darauf enthaltenen Daten).
 - d) an Leuchtmitteln und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, Filter, Stecker, Antennen, Kabel und Schläuchen sowie an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - e) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
 - f) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes (siehe auch § 12 Ziff. 2)
 - g) die durch Dauerbetrieb des Gerätes entstehen, sofern das Gerät nicht ausdrücklich für den Dauerbetrieb zugelassen ist;
3. Glasbruchschäden an Ceran-Kochfeldern;
4. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden;
5. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
6. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
7. Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO Norm 13406 2 liegen.
8. Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können.
9. Reparaturen, die außerhalb von Deutschland durchgeführt werden müssen.
10. Transportschäden egal aus welcher Ursache.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. SB24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab. Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich SB24 zu. Ein eigener Anspruch des Versicherten gegen AXA auf Zahlung oder Leistung der Entschädigung besteht nicht.

2. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein vom Versicherer beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.

3. Sollte eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich sein (Totalschaden), beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte (ggf. auch eines Gebrauchtgerätes) durch SB24. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

4. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert. Überschreiten die Reparaturkosten oder Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert (Totalschaden) des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schaden, erhält der Versicherte, nach Wahl des Versicherers, ein (ggf. gebrauchtes) Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. § 75 VVG findet keine Anwendung.

5. Der Zeitwert reduziert sich ab dem 3. Jahr, nach Kauf des Gerätes, nach folgendem Verfahren: 3. Jahr: 80 %; 4. Jahr: 60 % und 5. Jahr: 40 % des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes.

6. Bei Ersatzgerätgestellung oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des vollständigen serienmäßigen Zubehörs verlangen.

7. Die Reparatur von Großelektrogeräten, wie z.B. Kühl- und Gefrierschränken, Geschirrspüler, Waschmaschinen, und Wäschetrockner sowie von Fernsehern ab 30 Zoll erfolgt am Aufstellungsort in Deutschland.

8. Kleinelektrogeräte sind, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs, an das von SB24 benannte Unternehmen zu senden oder zu bringen. Die Kosten für die Übersendung werden durch Schutzbrief24 getragen. Hierzu erhält die versicherte Person eine Freeway-Paketmarke.

§ 5 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als dieser eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 6 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt in Deutschland. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantieverlängerung ist Deutschland.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Registrierung des Schutzbriefes durch den lizenzierten Schutzbrief - Vertriebspartner womit dieser dem Gruppenversicherungsvertrag wirksam beiträgt.

2. Mit Beendigung des 12., 24. oder 36. Vertragsmonats (je nach gewähltem Paket) endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Im Totalschadenfall sowie bei Erreichen des Zeitwertes gemäß § 4 Abs. 4 erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadeneintritts. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, in der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 8 Beitrag

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt einmalig gegenüber dem von SB24 lizenzierten Vertriebspartners.

§ 9 Rückgabe und Veräußerung des Gerätes an einen Dritten

1. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Vertrag gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei SB24).

2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Vertrag auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei SB24. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht. Falls der Vertrag bereits in Anspruch genommen wurde, behält sich SB24 vor, eine Aufwandsentschädigung geltend zu machen.

3. Wird ein versichertes Gerät vom Versicherten veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der SB24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm, anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und Regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziff. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 11 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die SB24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm, zu richten.

e-mail: Also@schutzbrief24.de

2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift SB24 nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

§ 13 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

Stand: August 2015